



## **Geschäftsordnung des Beirats Kunst und Kultur der WWU Münster**

### **Präambel**

Das Leben an der Universität Münster wird geprägt von einer lebendigen Kulturszene, die weit über den Fachbereich Musikhochschule oder die Kunstakademie, mit der die WWU kooperiert, hinausreicht. Chöre, Orchester, Bands, Theatergruppen und viele weitere Initiativen werden getragen von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiter\*innen aus allen Bereichen der Universität. Mit ihrer kreativen Energie beleben sie den Campus und leisten einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Münster und der Region. In den Ensembles und Initiativen treffen Studierende aus verschiedenen Wissenschaftskulturen aufeinander. Der Austausch im Medium der Künste und die Reflexion über Kunst als Erkenntnisform ergänzen das Fachstudium in sinnvoller Weise. Daher fördert das Rektorat der WWU dieses Engagement sowohl durch die Bereitstellung von Proben- und Aufführungsräumen sowie Ausstellungsmöglichkeiten, als auch durch die Bildung des WWU-Kulturfonds, aus dem diese kulturellen Aktivitäten finanziell gefördert werden können.

### **§ 1 Aufgaben des Beirats Kunst und Kultur**

Der Beirat Kunst und Kultur begleitet die Arbeit der WWU-Kulturgruppen. Er unterstützt das Rektorat bei der Qualitätssicherung der Kulturförderung und gibt Impulse zur Weiterentwicklung des kulturellen Lebens auf dem WWU-Campus. In diesem Sinne berät der Beirat Kunst und Kultur auch über förderfähige Anträge auf Förderung aus dem WWU-Kulturfonds und spricht Förderempfehlungen aus. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das Rektorat.

### **§ 2 Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Die Zusammensetzung wird durch das Rektorat festgesetzt. Eines der Mitglieder wird vom Rektorat mit dem Vorsitz betraut.
- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirats Kunst und Kultur.

### **§ 3 Einberufung des Beirats Kunst und Kultur**

(1) Der Beirat Kunst und Kultur ist von der/dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Einladung wird spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin verschickt.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Der Beirat Kunst und Kultur ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat Kunst und Kultur gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.

### **§ 5 Tagesordnung**

(1) Die Aufstellung des Vorschlags der Tagesordnung obliegt der/dem Vorsitzenden.

(2) Die Tagesordnung wird vom Beirat Kunst und Kultur zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

### **§ 6 Beratung und Beschlussfassung**

(1) Der Beirat Kunst und Kultur beschließt Empfehlungen für das Rektorat.

(2) Der Beirat Kunst und Kultur kann für die Beurteilung einzelner Kulturprojekte fachlich einschlägig ausgewiesene Kulturschaffende oder Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler hinzuziehen.

(3) Soweit nichts anders bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Stimmen für einen Antrag die Zahl der Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Das Stimmverhältnis wird dem Rektorat mitgeteilt.

(5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

## § 7 Mitwirkungsverbot

Die Mitglieder des Beirats Kunst und Kultur sind von der Beschlussfassung über Empfehlungen an das Rektorat ausgeschlossen, die sich auf solche Projekte beziehen, an denen sie selbst beteiligt sind.

## § 8 Bericht gegenüber dem Rektorat

Bei Bedarf erstattet der Beirat Kunst und Kultur dem Rektorat Bericht.

## § 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirats Kunst und Kultur wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden.
- (2) Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.
- (3) Die Protokolle sind dem Rektorat zu übermitteln.

Münster, den

11 / 12 / 18

